

Sonnabends, den 5. September, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen n. n.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero spezialen Befehl.

No.

36.



Wochenlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Hochrichten,

Woraus zu erschöpfen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sogenannte angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbst zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommene Fremden n. n. Zulegt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Sommer, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Oeconomus des Jagstekischen Collegii, Brabich, ist gesonnen, sein Haus, welches am Rostmarkt belegen, worin an so der Inquilinus Herr Beselius wohnet, nebst den darzu gehörigen Wiesen, zu verkaufen. Das Haus liegt an einem sehr bequemen Ort, und sind darin drey Stuben, und drey Kammern, ein genügender Keller, so abgetheilt, und guten Hofraum hat; es kan auch dem Käufer damit gehoben werden, daß es nicht daer darf bezahlet, sondern 300 Thal. Jinsbar darauf gelassen werden sollen; Wer also zu diesem Hause Billiden träget, derselbe kan sich bey dem Eigenthümer dieserhauß melden.

Es haben sich zwar in den 1ten und 1ten Verkaufs-Termin, des seligen Herrn Senatoris Lübeckes Hauses unterschiedene Käufer zum Hause gefunden, welches über der Verkauf eines unbeweglichen Stückes eine dreymahlsche Licitation erfordert, so haben die Herren Executores des Lübeckerischen Testaments, den 1ten und letzten Termin auf den 10en Septembr. c. angesetzt. In diesem Termine wird das zur Brancerey sehr wohleinrichtetes Lübeckerische Haus, welches am Krautmarkt, zwischen des Kaufmanns, Herrn Weinhaußens Haus, und dem Zimmer-Krug ihnen belegen, mit der Haar-Wiese, der Brau-Farnie, und vier Brau-Rüßen, zum dritten, und legtemahl zum feinen Kauf gestellt werden. Wer etwa in Commission vor einen andern in Termino bleichen will, der wolle belieben sich mit den behütligen gedruckten Vollmacht zu versetzen, massen die Herren Executores Testamenti nicht gemeinet seyn, jemanden ohne Vollmacht und Sicherheit zur Licitation zu admittieren. Sonsten aber wird die Versicherung gegeben, daß dem Höchstbietenden das Haus, vermittelst Schluß einer Kauf-Contracte werde angegeschlagen werden.

Die Witwe Michaelissen, ist willens, ihr in der Mühlstraße belegenes Wirtshaus, der goldene Löne genannt, nebst allem dabej beständlichen Brau-Geräth, an Pfanze, Kessel, Küchen und dergleichen, an den Weißbiertheiten zu verkaufen, dieses Haus ist zwischen dem Lübecker Maßband, und dem Stellmacher Meister Andreathe belegen. Es sind darin beständig 8 Stuben, 6 Kammer, 2 Korn, und 1 Huu-Boden, Stallung auf 20 Pferde, nebst einer Wagen-Remise, einem Gewölbten, und grossen Balcken-Keller, nebst einer schönen Wiese; Wer nun hießt Beileben tragen, wolle sich bey die Witwe Michaelissen melden, allein in Augenstein nehmen, und Handlung mit ihr pflegen.

Es wird hiermit befandt gemacht, daß allzuerst zu Stettin ein Leuchter-Schliff, Maria Elisabeth genannt, welches der Schiffer Carl Hempel bisher gehabt, und von 40 Lust, 28 Ellen lang ist, zu verkaufen; Solche nun jemand Belieben tragen, dasselbe zu erhandeln, der wolle sich eher bey Christophs Mäderen hieselbst, in der freien Straße wohnhaft, oder bey dem Schiffer Thomas in der Schwene melden, und eines billigen Accords gewärtigen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

In den Forsten der Königl. Aemter, Saazig und Friederischswalde, sind 60 Ringe Stabholz vorräthig, welche per modum licitationis verkaufen werden sollen, und sind dazu Termini Licitationis auf den 1ten, 12ten und 24ten Septembr. bevorstehend angesetzt; Daffern nun jemand Belieben trogn solte, sothones Stabholz zu erhandeln, so tan sich derselbe in gebahrten Termino Vermittlung auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, seinen Both ad Protocolium geben, und gewärtigen, daß dem Weißbietenden solde Stabholz gegen saare Bezahlung zugeschlagen werden soll; wobei zur Nachricht dienen, daß dassebe beim Gollnowischen Thuna-Kruse, am Damischen See aufgesetzt werden wird. Signatum Stettin den 22ten Augusti 1750.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Da die auf der Radung im 21. Mois Padagia, riebergerade, und in 2000 Stück begehende, zu Brennholz tüchtige Eichen, per modum licitationis verkaufen werden sollen, und dazu Terminus auf den 2ten Septembr. c. anberahmet ist; Als wird solches hiedurch jedermann möglich, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen befindt gemacht, und unsre eingeladen, in gebahrtem Termino auf den 21. zu erscheinen, ihren Both ad Protocolium zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Weißbietenden solche Eichen zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 10en Augusti 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als nach Königl. allergrädigsten Verordnungen als Amts-Pacht-Mühlen erb- und eigenthümlich Verkaufet werden sollen, jedoch daß der Käufer die nach dem Anschlage betragende Recht davon entrichtet, und denn solchen folgerode von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, zu Verklaugung der Bellgardischen sogenannten Schloß-Mühle von zwey Mohl-Gängen, Termini Licitationis auf den 1ten Augusti, 10en Septembr. und 2ten Octbr. c. anberahmet worden; Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, so diese Mühle zu erhandeln Lust haben, zugleich eingeladen, in obregierender Terminkommissiontass um 9 Uhr, sich vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Both ad Protocolium zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Weißbietenden, unter die besse Conditiones obstrukti, gegen saare Bezahlung diese Mühle erb- und eigenthümlich zugeschlagen, und ihm deshalb ein Contract ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 27ten Junii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Weil in diesen, wegen der Stargardischen Königlichen Mühlens angesetzten Licitations-Terminen, sich noch keine annehmliche Licitanen gefunden, und dannenbiero auhermeitige Licitations-Termine auf den 2ten Augusti, 2ten und 10en Septembr. bevorstehend, anberahmet worden; Als wird solches hiedurch jedermann möglich befandt gemacht, und haben sich diejenige Liebhabere, so besagte Königliche Mühlens entweder erblich zu kaufen, oder auf gewisse Jahre in Pacht zu nehmen wüdens sind, in obregierenden Terminkommissionen, sondern im leytern, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst, Dies mittags

mittags um 10 Uhr einzufinden, ihre Offeren ad Protocollo zu geben, und zu gewährten, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones zum Kauf, oder zur Macht eingehet, bis auf Königl. allergraudigste Resolution geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 4ten Augusti 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Dem Publico wird hierauf bekannt gesindet, daß medi: Septembri, an den Ablagen im Amte Uckermarkde 100 Ringe Stabholz werden aufgesucht werden, welche per modum licitationis an den Meßstättbertheim verkauft werden sollen, und wou Termimi Licitationis auf den 1zen und 2zen Augusti, item 10ten Septembr. a. c. angesetzt sind; Sollte nun jemand gewillt sind, diese 100 Ringe Stabholz an sich zu kaufen, so kan er sich in Termimi Vormittags auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer melden, seinen Soth ad Protocollo thun, und gewähren, daß plus licitan, und der die beste Conditionis observet, das Holz gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und ihm ein Contract ertheilet wæsse den soll. Stettin den 3ten Juli 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Zudem der Schaferey zu Stolpe, sich bisher sehr sämig in Bezahlung seiner jährlichen Prämien von dieser Meßstättreys gefunden, und darauf noch ein similes resiret; So hat die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zu Bestredigung und Sicherheit der Königl. Cassen, vor nächst erachtet, solche zum andernweiten Verkauf und Lieze von hiesigem öffentl. auszubücheren, und werden zu dem Ende Termimi Licitationis auf den 2zen Juli, 10ten Augusti und 17ten Septembr. c. angesetzt, in wechen die erwähnte Häuser sich des Morgens um 9 Uhr vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer gesellen, melden, danach aber gewürdiget können, daß plus Liezanz, und wenn er des Kauf Gilbes, oder andr Interessen und Hunde-Gelber halber aufs Sichertheit zu bestellen vermag, obgemeldete Meßstättrey zum perniciensius zugeschlagen, ihm auch darüber bis zum Erfolg des Privilegii ein Contract oder Versicherungs-Schein ertheilet werden solle. Signatum Stettin den 2zen Juli 1750.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Den 2zen Octbr. als den Tag nach dem 1sten Sonntags post Trinitatis, wird der Schafuarus Michaelis in Stargard, in dem hinter der Marien-Kirche belegenen Webstühlen Hause verauocionten, goldene Ringe mit Diamantum und andern pretiulien Steinen, silberne Terzinen, Becher, Leuchter, Messer, Gabeln, Löffel, eine Plat de Menge mit allem Zubehör, Coffee-Thee- und Milch-Kannen, kupferne Kessl. i. Castallen, Spül-Bänken, innere Schallen, Saubühn, Teller, Leuchter, misgängern und eisern Gerich, antes Leinen, Bettken, Kleidung, schöne grosse Spiegel, einige große Arme auch ordinare Stühle, gute Tische, Bettstellen, Kisten, Kasten, Löben, gute Wein- und Wari-Gläser, kostbares Porcellain, wie mit rothen und einer mit grauem Buch ausgeschlagene Kutschén. Die Herren Liebhaber werden erlaubt, sich bemedeln den 2zen Octbr. und folgenden Tage, in dem Webstühlen Hause Morgens um s. und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und baares Geld mitzubringen, maassen ohne baare Bezahlung nichts verkaufsolet werden fan.

Jm Dorfe Baumgarten, eine viertel Meile von Dramburg in der Neumark, sollen 14 Tage nach Michaelis dieses Jahees, 300 Stück Schaaf-Vieh, an Jährlingen, Hammeln und Schafen verkauft werden; Wer solle zu erhandeln beliebt, kan seligez geforderst in Augenschein nehmen, und bey dem Verwaltter Schiedern zu Baumgarten, oder bey dem Amtmann Bewert zu Driesen, sich melden und Handlung pflegen; doch werden die Sorten nicht vereinigt.

Es sollen vom Caribischen Vorwerk, eine Meile vor Driesen, an 600 Haupt Schaaf-Vieh, an Hammeln, Jährlingen und Schafen, so alles jung und außerlest Wehr-Vieh ist, auf Michaelis dieses Jahres gegen baare Bezahlung verkauft werden; Wer nun diese Post, welche nicht vereinigt wird, zu kaufen will lens ist, kan seligez dessehen, und wegen des Preises bey dem Amtmann Bewert zu Driesen nähere Erklarung einzehlen.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, wollen seligen Meister Joachim Stremanns Kinder Vorwürden, von ihren Euarchen Immobilien verkaufen, einen vor dem Prälisdien Thor belegenen Auerhof, welcher deducit deuocendis auf 165 Rthdt. 14 Gr. 8 Pf. astimiert, und iwen Klöster-Pölte an Landung, zu 123 Rthdt. 8 Gr. gewürdiget, wozu Termimi auf den 28ten Augusti, 18 Septembr. und 2ten Octbr. c. angeisetzt; Wer demnach Willen hat, diesen Auerhof und Landung zu kaufen, der kan sich in gedachten Termini melden, sein Gebot ad Protocollo geben, und gewährten, daß im letzten Termino dem Meiste bleihenden derselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Als sid in denen zum Verkauf des dem Schiffer Moyk zu Josenis iherorigen Haus und Gartens, angezett gewesenen Licition-Termiini, kein annehmlich r Küfer gesindet, Curatores des unmiindlichen Gellentinfibus Kindes aber, wegen ihver an besatzen Schiffer Moyk habenden Anforderun, um andres weite Substitution so wohl, als nochmahlige Cition derer Creditorum Ansuehung gethan haben; So werden hiermit Termimi auf den 2zen und 2ten Septembr. und 2ten Octbr. a. c. angeisetzt, und solches hiervdurch jedermaulisch beladt genommen, damit diejenigen, welche sothanes Haus an sich zu kaufen Lust haben, sich in vorbereuten Terminen auf dem Königl. Amts zu Josenis einzuden, ihren Soth ad Protocollo geben, und gewährten können, daß sodan plus licitan, dieses Haus cum perniciensius ohnschärfige schingen

schlagen und addicirt werden wird. Wie denn auch zugleich alle dienten, so an diesem Hause eine gegenübersetze Ansprache zu haben vermeynen, sich ebenmässig in vorberegeten Termitten, und beforbors in dem letzten melden; ihre Forderungen gehörig liquidirend und justizirend, und offensals zum Credito ihus super prioritate versahen, oder gewärtig seyn müssen, daß sie mit ihren Forderungen præcludit, und abgewiesen werden sollen.

Des Schiffer Jacob Janischow Haus und Hof, welches zu Ueckermünde auf Königl. Amts-Ground, zwischen Switzer Rückmann, und Säffer Hogen Häusern inne belegen, auf 202 Rthlr. 10 Gr. gewürdigt, wobei und die Brautweinbrennerey/Grechtfleist ist, ad instantiam des Herrn Rentmeister Rückmanns, als Königl. Forst-Caſſens-Mendant zu Ueckermünde und Anklam zum Berlauß angeschlagen, und Käuter auf den zarten Juli, 18ten Augusti, und 15ten Septembr. a. c. eitir; Wer dieses Haus über hinaus will, kan sich in denen angestellten Terminis zu Ueckermünde Morgens um 9 Uhr auf dem Königl. Amts-Gericht melden, darauf bieben, und gewärtigen, daß im letzten Termine das Haus und Hof, samt seinen dazu gehörigen Pertinentien juzugesagten werden soll.

Dem Publico wird hiedurch averkündt, daß zu Wollin der Bürger und Schneider Meister Ernst Friderich Desterich, dessen Haus, zwischen dem Markt, und Mittel-Gasse stiuirt, morinnen 3 vte Stufen sich befinden, davon zwey unten, eine obre oben, mit guten Ofsens verlehen, auch die Kude wohl apriet, und einen massiven Schorstein hat, nicht weniger dabey ein geraumte, mit Ost-Bäumen verseuerter Garten, auch zugänglich Hofraum, nebst einem Stalls auf 2 Pferde, und andere kleinere amptressen, über dieses eine gute Wiese, und Wödderland, als ein appertinens dieses vorhanden, an den Weißbächen zu v. Kraaten gesonnen; Wer nun solches an sich läufig zu bringen wöllens, derselbe kan den zarten Septembr. den 6ten und 10ten October. a. c. althie zu Rahmhusse um 10 Uhr Vormittage erscheinen, sein Gebot thun, und in ultimo Termine gewärtigen, daß plus licentia als dann ein gerichtlicher Kauf-Contract soll ertheilet werden.

Zu Stargard ist vor das, des selligen Secretair Bohmen Erben in der Wollweber-Strasse zuständige Haus, 150 Rthlr. geboten; Solle sich jemand finden, der ein mehreres geben wolle, der hat sich auf das fordern zu den Nörnemünden zu melden.

Es sollen in Eunow an der Straße 800 Schafe, worunter 350 Lämmer, verkaufet werden, und sind bereits durch die Bank Hammel trageende und Lämmer 2 Stück 1 Rthlr. und sogleich baar zu bezahlen geboten; Solle sich nun jemand finden, der ein mehreres geben, und zugleich baar Geld zugesagen will, der wolle sich am 16ten Septembr. in Eunow an der Straße, in Herrn-Hause melden, und die Solution erwarten, nach hero diese Schafe dem, der die besten Conditioes offeriert, für baar Geld zugeschlagen werden sollen.

Es soll zu Gollnow auf Anhalken der Herrn Voemänder, und zu Auselndanderey der Erber, des selligen Herrn Bürgermeister Bliesken, und Besteidigung desselben Creditoren, dessen Wohn- und Braus-Haus in der Wollweber-Strasse, zwischen Meister Engelsken, und Meister Melgern belegen, welches auf 887 Rthlr. 2 Gr. gerübtlich lapirte worden, öffentlich verkaufet werden, wozu Termin auf den 18ten Septembr. 10ten Octbr. und 12ten Novemb. a. c. anberahmet sind; Es werden demnach alle und jede, welche dieses Wohn- und Brauhaus zu laufen belieben tragen, dienst vorgeladen, in überwachten Termoines vor dem Stadt-Gericht zu erscheinende Gebot zu Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meisterehenden dasselbe gegen baare Bezahlung sogleich zugeschlagen werden soll. Es dienct auch denen Liebhabern zur Nachricht, daß solches Haus in gutem Stande, mit vorziger Stellung, guter Hofraum, und zwei Auf- und Absätzen verkehren.

Des selligen Herrn Hofgerichts-Secretair Höpers Erben sind entschlossen, ihre Starcaardsche Immobilia zu verkaufen, weil sie gesonnen sich aufeinander zu sezen. Die immobilia bestehen 1) in einem maß stoen gemauerten Hause in der Prisichen Strasse, zwischen des Herrn Procuratoris Windlers, und des Kaufmann Waschen Häusern inne belegen. In diesem Hause sind seit 8 Stuben, sechs Kammern, worunter eine gewölbt, eine schöne verdeckte Aufschr, schöner Hofraum, verschiedens Stallungen, und guter Garten. An diesem Hause gehört auch ein Haus-Wiese. 2) In einem Acker-Hofe vor dem Prisichen Thor, als Haus, Hof, Scheune, Stallungen, und Garten, zwischen denen Verwalters Pastow und Lollert. 3) In drei halben Stadt-Hufen Landes, mit der Winter-Saat bestellt. 4) In zwei Wiedekländers nach Clemplin belegen. 5) In einer Eavel im Woll-Geflede. 6) In einem sogenannten Polcenberge. 7) In einem grossen Garten auf der Clemplinschen Wiese, zwischen Herrn D. la Brugiere, und der Frau Pastow Wohauen Garten inne belegen, in welchem schön Ost-Bäume, und ein gutes Lust-Haus, mit Biegel gebaut, imgleinden außer Hopfen befindlich; Wer Lust und Belieben hat, diese Immobilie insgesamt, oder eines, und das andere davon zu kaufen, derselbe beliebt sich vor dem Herrn Hof- und Justiz-Rath Höper in Stettin, oder in Stargard in selligen Herrn Hofgerichts-Secretair Höpers Erben juzugehörenden Hause in der Prisichen Strasse, oder in Rüdeswalde bey dem Herrn Diacono Mähling zu melden, und eines rationablen Accords zu gewärtigen. Wobei zur Nachricht dienct, daß ein ansehnliches Capital auf diese Immobilie zukünftig stehen bleibet han.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Alten Damm hat der Schifer Bauer, seit Haus auf der Vorstadt, an den Fischer Christias Leicher zum Todten-Kauf verkauft, und da dasselbe den 27ten Septembr. c. gerichtlich verlassen werden soll; So wird solches hiemit öffentlich kund gemacht.

Es hat der Dragoner Otto Daniel Bornfeldt, seit Haus zu Alten Damm in der langen Gasse, an den Brauer Knedt J. Lehmann verkauft, welches den 27ten Septembr. c. gerichtlich verlassen werden soll; So der Ordnung zu Solas hiemit befohlene gemacht wird.

Zu Gollnow hat der Bürger Wahl auf der Vorstadt Wicke, sein Haus am Strande, an seinen Schwieger Sohn Christian Jäcken erblich verkauft, und soll den 27ten Septembr. c. gerichtlich verlassen werden; Welches nach Königl. Verordnung hiemit befohlene gemacht wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verwachten.

Wann die Pacht-Jahre des Gutes Hohen-Seldow, im Brandenburgischen Kreise, 3 Meilen von Stettin belegen, und dem jungen Herrn von Hogenmeister zuständig, auf Trinitatis 1751. ablaufen, so soll dieses Gut, bey welchen 20 solle, und ein halb Bauer beständig, so Dienste, und über 400 Rthr. baate Geselle entrichten, aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden, wou Terminus den 1ten Octbr. a. c. zu Hohen-Seldow angesetzt ist, allwo die Herren Arentztores, sc. zu diesem Guthe Belieben tragen, sich einzufinden haben, welche auch zuvor den Pacht-Auslag bei den Geheimen-Rath von der Osten zu Warschin, als Vorprung, communizirt bekommen können.

Es gehen die Pacht-Jahre einiger Gollnowischen Cämmerecker und andere Pertinentien auf Ostern 1751. zu Ende, als: 1.) Das Ackerwerk auf der Vorstadt Wicke. 2.) Das Ackerwerk hinter Hand der Ihna. 3.) Das Ackerwerk hinter Hand der Ihna auf den Höfen. 4.) Des vor der Ihnamünde am Dammschen See belegenen Jünen-Kreises. 5.) Die Stadt-Ziegeln. 6.) Der Stadt-Zoll, und 7.) die Vollwercks-Geldes-Einnahme, und müssen daher von neuen verpachtet werden, wou Termini Licitacionis auf den 20ten Augusti, 17ten Septembr., und 17ten Octbr. c. angesetzt; in welchen dienen, so diese Ackerwerke alle drey, oder ein jedes besonders, den Jünen-Kreis, die Ziegeln, ungleichen den Stadt-Zoll, und die Vollwercks-Geldes-Einnahme, in Pacht nehmen wollen, sich in angefesten Terminis, des Morgens um 9 Uhr zu Rathause einzufinden, die Anschläge einsehen, darauf biechen und gewärtigen können, das mit dem Meistbietenden, und der die besten Condiitionen offerire, der Contract geschlossen, und die Approbation von der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer befoiget werden solle.

Es wird hierdurch befohlt gemacht, daß der Demminische Stadt-Krug, vor dem Kahlischen Thor, wiederum von neuem verwachtet werden solle, und zwar von Ostern 1751. auf sechs nacheinander folgende Jahre. Termini Licitacionis sind der 2te, 14te und 26te Septembr. a. c. Und können sich dienen, so Lust dazu haben, Vormitlage um 9 Uhr zu Nahthause dasselbst melden.

5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist dieser Tagen aus einem gewissen Hause, eine silberne Tabatiere, mit einem gerisselten Deckel, innwendig vergoldet, worin ein doppelt Portrait beständig, benebst zwey gerisselten runden silbernen Schwam-Dosen, gestohlen worden; Derjenige, dem solche Stück zu seinem Verkauf in Händen kommen solten, oder sonst davon Anzeige zu geben weiß, wird ersucht, den Veräußerer anzuhalten, und es dem Herrn Auditor Löper zu melden, und dagegen nach Proportion einen Recompens zu gewärtigen.

6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

In dem Pfarr-Hause zu Schönau, eine Messe von Messon belegen, sind den 27ten Augusti c. in der Nacht durch einen dieischen Einbruch nachstehende Sachen gestohlen worden: 1.) 6 Neck seines Leinwand, worunter 4 Neck, fünf Breitl breit, so weiß, und 2 Neck vier Breitl breit, so nicht recht weiß, alles in dreisfiger, 2.) 4 Tl. (d) Tüdder, 3.) 2 Tasel-Lacken, einer von 10 Ellen, worinnen die Buchstaben M. C. S. und das andere von 6 Ellen, beide gezogene ohne Ratze, 4.) 12 Manns Unter-Hemden, 5.) 14 Frauens Unterr-Hemden, 6.) 6 Kinder-Hemden, 7.) 2 Manns Ober-Hemden, eines von Cartun, das andere von seiner Schlesischer Leinwand, 8.) 2 weisse seinte Frauens Söldörken, 9.) ein weiß Tannenfischer-Haube, 10.) zwei weisse Cannefasne Frauens Hauben, 11.) vier lange Handfucher, 12.) 8 Frauens Hauben, 13.) ein weiß ausseindh. Frauens Haube, 14.) 9 Paar Manns Ermel, auf deren einen Seite Hinten-Band, auf der andern ausgedehnte Linten, 15.) 4 Breit-Lacken, worunter eines von 4 Breiten, worinnen die Buchstaben D, S, O, 16.) ein Paar zwirne Frauens Handschuh, 17.) ein sehr weißer Uebergang über

ein Deck-Betke, und ein dero über ein Rössen, 18.) 2 Wiegeln-Latten, eines von Welschen, das andere von seiner Brüderwank, 19.) 6 Manns Halstücher, 20.) 12 Servietten, von gesogenen und Thurn-Muster. Solle ke nur jemand seyn, dem von diesen gestohlenen Sachen was zu Händen kommen möchte, oder sonst davon Nachricht geben könnte, so wird derselbe erstanden, solches dem Prediger Pastor Mahlendorf zu Gödnow, 18. melden, daß ihm denn eine rasonable Recompenz gegeben werden soll.

Es sind in der Nacht vom 26ten bis den 27ten Augusti c. in Zarow, ohnweit Ferdinandshof zwei schwere braune Pferde, wovon eines eine Skur, und das andere ein Wallach, beide von 6. bis 7 Jahren, und mittler Grösse, von der Weide heimlich entführt, und gestohlen worden. Esterre hat zu Ihren Absichten einen Bliz vor den Kopf, leicht aber am rechten Hinter-Fuß einen weißen Flecken, und ebenfalls einer weißen Stern vor den Kopf; Solle nun jemand irgendwo verdeckliche Personen mit obbeschriebenen Pferden antreffen und finden, so wird selbiger erstanden, solche Personen, nebst Pferden an sich zu halten, und davon dem Post-Amt zu Uckermark öbrischer Nachricht zu geben, da sodann die desfalls verwandte Kosten, nebst guter Recompenz dazijigen prompt vorwerfet soll.

Es ist den zarten Augusti c. auf dem Danzigerschen Markt, einem Edolinschen Bürger, eine silberne Goldkästchen-Dose, wie derselbe bey denen Kramer-Buden gesanden, durch eine böse Hand aus der Taschen gejou in worden. Die Dose ist born und auf denen Seiten etwas rund und zierlich eingebogen, der Deckel hintersetzts dem Charnier, mit einer kleinen Muschel, getrieben Arbeit, innwendig stark verguldet, der Deckel aber nicht, weil darin ein Glas und Porcellan geweszen, so aber auch daran fehlet. Es werden also die Herren Goldschmiede und Juden erstanden, wenn ihnen etwas dergleichen Dose zu Händen kommt, sollte an sie zu halten, und dem Herrn Gouverneur Thielius zu Edolin davon Nachricht zu geben, die Mdshe und etwaige Kosten, sollen dankbarlich erstattet werden.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es soll selligen Kaufmann Christian Kundi Frau Wilthe Wohnhaus, zwischen den Becker Meiste-Wester, und der Oberstrassen-Ecke inne belegen, benekt der dazu gehörigen Haus-Wiese, im beworbschein den Rechts-Tage nach Michaelis c. beym losamnen Stadt-Gericht vor, und abgelassen werden; Wer also ein Ius contradicendi daran zu haben vermeinen, tan sich sodann dafelbst melden, und Bescheides gewähren.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat bey der Königl. Regierung hieselbst, des Unker-Officier Christian Jahnken Che-Grau, wider die Creditores des Apotheker Faschen Gravamina Appellacionis eingebraucht, weil sie durch die bey dem Burg-Gerichte in Regenwalde erlangte Sentence grav ret zu seyn vermeynet. Da nun selbige auch zur weiteren Verhandlung angenommen, und Creditoriis transmittirt worden, Appellacionis aber vorgescellet, daß sie zwu denen ih belandten Creditoriis die Instruktion verfügen lassen, aber nicht wisse, ob noch mehrere Creditoreis seyn möchten, deren Aufenthalt sie nicht erfahren; So wird hemist denen sämtlichen vorhemdeind Creditoriis des Apotheker Faschen anhössen, ihre Beauftragt wider des Johanni Che-Grau zu obseruen, und einen Mandatuarum hieselbst mit Vollmacht und Instrukcion zu befesseln, das mit derselbe die Exception und weitere Verhandlung bewerkstellige, voleidrigensfalls in Concumaciam wird erkannt werden. Sigillum Stettin den 15ten Augusti 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Als aber das zu Trepow an der Nega verforbene Fabriquem Commissarii Möhlers Vermöden Concursum Creditorum entstanden, und Creditoriis bereits von dem Magistrat zu Trepow per Edictale citiret warden, die Sache aber vor der Königl. Regierung in Alten Stettin fortzusetzen werden soll, welche deshalb Termiuum von drapmaß vier Wochen, auf den 2ten November, angesetzt; So werden sämtliche Creditores ad liquidandura er deducendum Iura priorariae hemist citire, daß derselben unschätzbar in Person, oder durch genausam Gebollmächtigte vor der Königl. Regierung erschienen, damit hienadiss in der Sache rechtlichres Landt werden könne. Sigill. Stettin den 2aten Juli 1750. Königl. Preuss. Pommersche Regierung.
(L.S.) von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Es hat der Amtmann Johann Müller, als Besitzer des Petersdorffischen Lehn-Gurhes Beschl., die an demselben Bereichte von Petersdorff, ad reliucent, und wenn noch jemand ex quoque Capite Unsprache daran haben möchte, ad deducendum Iura edicatae cintra lassen, wie die von der Königlichen Regierung ertheilte Proclamaz. die zu Stettin, Stargard und Gollnow in locis publicis affigit, & worden mit mehrern besogen, und wie darin Terminus auf den 2aten Dezabr. c. von der Königl. Regierung in Stettin angesetzt worden, und zwar sub pena præclusi et perpetui silentii. So wird es hemist befaßt gemacht. Sigillum Stettin den 1ten Juli 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Als der Lieutenant Matthias Friderich von Kölle, das in dem Greiffenbergschen Kreise hezogen
Gothi Görlitz, von dem Hauptmann Albrecht Heinrich von Kölle rezipirt, und zu Abhängung aller harar ex
quocunq; capite vel causa hercurentem sāmlichen Prätentionen, die Kölle, Pommersche Regierung
Ediculares ergehen, und hieselbst sowohl, als in Greiffenberg und Storgard auffzien lassen, worin Terminus
sab prejudicio et peremtorio auf den 15ten Septembr. c. angezeigt worden; So wird solches hiermit belant
gemachet, damit Creditores, oder wer sonst Prätention hat, seine Bezugnahme aldernd wahrscheinet können,
signaturetum Stettin den 15ten Junii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
Es sind von der Königl. Pommerschen Regierung zu Stettin, sämliche des Pfandgesessnen Christian
Friderich Langen zu Buslar, Creditores, welche an der Particul. Synthes zu Buslar Ansprache haben, auf
den 7ten Octbr. c. ad liquidandum circaret, wie die zu Stettin, Storgard und Pyritz auffzile Proclamatio
besitzen. Solchenmag haben sich solche Creditores in solchen Termino peremtorio nach Auffzeichnung dersel
Liquidatum sub pena præclusi vor der Königl. Regierung zu gesellen. Stettin den 8ten May 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
Ich in dem Kreiswoschen Burg-Gericht von Wedel, thue kund und sage hiermit jeders
männiglich zu wissen, welcher Gestalt der von Voigt in Brallentin, ohne mit bestandne Lehn-Eben verlor
ben, und dadurch mir als rechtswidrigen Lehn-Eben dessen von mir tragendes Alter-Lehn Brallentin, er
öffnet worden. Als ich nun zu wissen verlange, was derselbe an Schulden auf Brallentin contrahiret,
und zu welche von mir Consens ertheilet worden, wie auch wer sonst an dieses Lehn Ansprache mache
möchte; So citare hiermit sämliche Creditores und Lehn-Holger, den 10ten Octbr. a. c. vor den Burg-
Gericht-Direktore, dem Criminal-Kath. Körper zu Stettin zu erscheinen, die Forderung zu justificiren und
zu dociren, welche von mir consentirte werden. Diejenige Creditores und prætentirte Lehn-Holger aber,
welche nicht erschienen, und ihre Forderung nicht justificirten, haben zu gewartet, daß sie nachher nicht
weiter gehöret, sondern mit ihrer Ansprache abgesezt zu werden sollen. Signat: Stettin den 20ten Julii 1750.

Königl. Preuss. Criminal-Math und Bürgergerichts-Director.
Bey denen Stadt-Gerichten in Bremklow ist des daschen Bürgers und Brauers Sigismund Brüs
sow, auf der Neufade belegenes Haus, so ein ganz Erb, nebst Hofstaat, Stallung, gewölbten und Voh
len-Keller, Därre, Plumppe, und dahinter befindlichen Garten, wie auch dem darinn befindlichen lippes
ten und hölzernen Brau- und Brantwinkels-Geräthe, mit der gerichtlichen Tora von 390 Rthlr. und dem
darauf geschehenen Gehob der 600 Rthlr. und dessen in der Prediger Strasse alda belegene Eckhaus, so
ein ganz Erb, nebst Hofstaat, Stallung, Thorwinkel, gewölbten Keller, Brunnen, und dahinter befindli
chen Garten, mit der gerichtlichen Tora von 390 Rthlr. 12 Gr. unter dem darauf geschehenen Licto der
100 Rthlr. Schulden-hälber, ad instantiam Peter Grassow, und Peter Bommer, aus grossen Schünes
bed, noch ein für allemahl öffentlich subbaticie, und Terminus peremtorius Adjudicationis auf den 24ten
Septembr. c. anberaumet worden; an welchem denn sowohl der gedachte Sigismund Brüssow et uxor
Maria Christina Seelen, imgleich der Grassow und Bommer, als auch alle und jede Creditores, ad li
quidandum et justificandum præpona, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena præclusi et perpetui
sientii curset werden.

Et hat das Expeditur bey der Königl. Hochpreßl. Regierung zu Stettin, Herr Adam Nobe, von der
Witwe Heynen Schwieger-Sohn, Michael Rosoff, gewissen Bürger und Brauer zu Storgard, eine Frauens
Bank, in der Johannis-Kirche daselbst, No. 12, von acht Ständen gefaust. Da der selbe nun um Echtheit
eines Kaufsreiches, über gedachte Bank Anstellung gethan: So wird denen Königl. Verordnungen
infolge solches hiedurch öffentlich belant gemacht, damit alle diejenige, welche ein Recht an solcher Frauens
Bank haben, sich in Termino den 25ten Septembr. c. dort zu Rathause melden, und selbiges gründ
lich durchzählen, andernfalls sie der Præclusion, und daß sie nachher nicht weiter gehetet werden sol
len, zu geworden haben.

Zu Ueckermünde soll des Bräger und Nadler Daniel Lockwits Haus, wobey die Bran-Gerechtsame
ist, und welches zwischen den Becker Hauer, und den Becker Krüger am Markte innen belegen, und auf
422 Rthlr. 20 Gr. kostet ist, nebst der Haus-Cavel Wiese, ad instantiam des Kaufmann Herrn Johans
Gottlieb Lohmeyer, gerichtlich verkaufet werden, woju Termini auf den 3ten Augusti, zoten Septembr.
und 22ten Octbr. a. c. angesetzt, und die Subbaticions-Patente zu Ueckermünde und Pferwitz angeschlos
sen sind; Der diewelche Haus und Haus-Cavel kaufen will, kan sic in denen angesetzten Termino zu Uecker
münde Morgens um 9 Uhr zu Rathause melden, darauf biechen, und gewortigen, daß im letzten Termine
dem Raibschöthchen solches Haus und Haus-Cavel zugeschlagen werden soll. Sollen sich auch sonst
noch Creditores finden, welche an dieses Haus auch Ansprache vermeinen zu haben, so können sich dieselben
in diesen angesetzten Licitations-Terminis zugleich melden und Bescheidet gewarteten.

Magistratus der Stadt Greiffenberg, entbietet allen und jedem Creditorebus, so an der Wicker
Henden Biemden daselbst einen Anspruch zu haben vermeinen, seinen Grub, und führet denselben hie
durch zu wissen, wasmassen Magistratus ob defensionem bonorum Concursum über deren Barn eind
net; Als citare und laden wie auch hiermit peremtorio, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drey für
den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termine zu rechnen, erste Forderungen, wie ihr
dieselbe

dieselbe mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheilen vermeinet, ad Acta angezeigt, und den zoten Octobr. c. vor uns zu Nahthause eind gesellek, mit der Debutteria ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erläuterung zu erwarten. Dienigen so sich in ultimo Termino nicht gemeldet, und ihre Forderung zuvertheilt, sollen nicht weiter gehörer, von dem Vermögen abgewiesen, und ein ewig Stillschweigen auferlegt werden.

Zu Stargard auf der Inns, haben des Bürger und Gauewebers sel. Meister Michael Posenowes Erben, Ihr an der Thna, und zwischen Guieschen Armen-Hause, und des Herren von Braunschweig Sprichter inne belegenes Haus, an den Bürger und Deutsmacher alda. Meister Peter Stephan le Sander verlaufe, und soll den Montag vor Michaelis caselbst in Cuius die Verlassung erhalten werden; Solte nun jemand eine Ansprache oder noch rechtähnliche Forderung daran haben, könan sich dieselbe alsdenn melden: weil der Rest des Kauf-Pretii darnach bestandt, und keiner weiter gehörer werden wird.

Zu Cunno an der Graue werden des Armentor grünen Creditores hiermit ertheilt, sich in Termine den 16ten Septemb. unelbar in Person zu erscheinen, ihre Obligationis in Originali zu producere, und prioriter untereinander auszumachen: die Ausleibende haben zu gewerken, daß sie danach weiter nicht gehörer werden, sondern von dem Vermögen ausschlossen werden sollen.

Zu Stolpe soll auf Anhalten dener Creditorum, des Martin Rabben, dessen Hause, so auf der Alten Stadt zwischen des Pottkimmers, und des Kübmann Seplig Häusern inne belegen, verkaufe werden; Derselbe nun, der solches zu kaufen Willen, trage, daß sie sowohl, als auch Creditores, welche daran mit Bestande einzige Ansprache machen zu können vermeinet, alda zu Nahthause vor öffentlichen Gerichten, in Termine den 2ten Septemb., 10ten Octobr. oder doch in Termine ultimo den zoten Novemb. c. zu melden, und ihren Both zu thun, leichtere aber Ihre Jura zu dociren, da sodann additio et preclusio erfolgen solle.

Es hat zu Publici der Schuster David Kosse, sein auf dem Viehmarkt stehendes Haus, dringender Schulden haber, an den Leinweber Hassen, für 50 Rehl. verkauf; Als nur Creditores gegen den 2ten Septemb. a. c. gerichtlich, nicht allein zu Versuchung der Güte, sondern auch zu Abgabung ihrer Erläuterung wegen dieses Handels voraeladen worden; So wird solches dem Publico hiedurch fund gemacht, das mit sowohl in proximo Termino Creditores, als andere, welche wegen dieses Handels ein Contradicitions-Recht zu haben vermeinet, sich zu Nahthause melden, und Wiederseh. oder der Praeculatio gewarnt könnten.

Dem Publico wird hiedurch bestandt gemacht, daß die Witwe Marcus am Kirchhofe zu Greiffenberg, folgende Stücke Acker, als: 1) Ein Stück am Schwine-Weg, 2) einen halben Morgen auf dem Camminischen Berge, 3) einen Morgen hinter dem Camminischen Berge, 4) einen halben Morgen am Camminischen Berge, 5) einen Morgen am Triglshoffer Weg, 6) einen halben Morgen nach dafelbst, 7) einen halben Morgen auf dem Lebbin am Ecker-Camp, und 8) einen Morgen auf den Lebbin am Kloster-Camp, an den Stadt-Kauter Kuh verkauf hat; Welches Königl. allergränßtigste Verordnung gemäß hierurch bestandt gemacht wird; und können biejenigen, welche eine Ansprache daran zu haben vermeinet, in Termine den 10ten Septemb. alda zu Nahthause sich melden, und Ihre Jura wahrnehmen.

Es hat der Klemet, Joachim Daniel Rhein in Cammin, sich bereits seit 8 Wochen von da heimlicher Weise wegabgeden, und seine Frau, nebst einem Kind, höchstlicher Weise verlassen, zugleich aber auch viele Schäden gemacht; Da nun von seinem Aufenthalt keine Nachricht zu erlongen, und sein leiblicher Bruder in Cammin, selbst nichts von ihm wissen will; Als findet dessen verlassene Frau nichts, Ihr in Cammin belegenes Wohnhaus zu verlaufen, um danachst ihres Mannes Creditores in so ferne sie es schuldig zu befriedigen: Zu welchem Ende denn die erwähnten Creditores sich binnen 4 Wochen bewusst Magistrat in Cammin melden, und alda ihre Forderungen justizier in können, da sie ihrer bedängsten Umstände halber sich von Cammin hinweg begeben, hieraufsch, aber ratione Desertions, ihrer Klage gehörigen Ortes anstelle len wird.

Als des entwichenen Bükers und Tobackspinners Christian Holwegens Creditores, zu Polzin auf ihre Bezahlung dringen, und zu Vertheidigung sonst nichts, als das zwischen des Becker Vorkehnagen stehenden beiden Wohnhäusern, belegene Wohnhaus, vorhanden, welches bereits auf 70 Mtr. gerichtlich taxirt, nunmehr aber wahrsch. substaubt und licetet werden soll, wozu Termius auf den zten Octobr. h. a. ons gesetzt; So wird solches hemit land gemacht, damit dienigen, so dieses Haus kaufen wollen, sich des Morgens um 9 Uhr zu Nahthause melden, darauf biechen, und gewarnt könnten, daß solches dem Meiste Betheaden gegen prompte Zahlung zugeschlossen werden soll. Die Creditores können sich alsdenn, da die Liquidations-Termihi auch auf diesen Tag angesetzt, zu Vertheilung ihrer Forderung einfinden, weil nochher keiner mehr gehörer, sondern praeclaudere werden soll.

Zu Bahn hat der Bürger und Garnweber Meister David Mensche, sein Hause und Hof unter gewissen Conditioen, an seinen Schwieger-Sohn Martin Otto, für 100 Rehl. gerichtlich verkaufe und übers geben, reservato vitalicio; Hat nun jemand hieran noch eine Ansforderung oder Kompache, es sch ex quo tunclo es immer wolle, der muß a das innerhalb 14 Tagen sich bey dortigem Stadt-Gerichte melden, sei ne Jura deduciren, oder gewarthen, daß er damit nicht weiter gehörer werden soll.

Es verkaufen seligen Blundahls Erben zu Garsz an der Oder, ihc daselbst in der breiten Straße, zum halben Erbe belegenes, Wohnhaus cum pertinente, an den Bürger und Hausmeister Meister Peter Kühlung, aus von Termius zur gerichtlichen Vor- und Abliefung an den 18ten Septemb'r. c. außeramtlich werden, so hat ein jeder in Termius Morgens um 9 Uhr seine Jura daselbst zahlunglich sub praecidio wahrzunehmen.

Zu Pritz verkaufen Johann Georgae, und Christoph Fritsch, Gefröhre die Müller, so als Bürgere zu Berlin sro aufzuhalten, ihre zu Preis von ihrer seligen Mutter, und ihrem abwesenden Brüder Bruder Michael Lisen, ex-rete Laubung, als: Einen Morgan Hauptstück im ersten Wohlischen Felde, zwischen nachfolgenden Herrn Käfer selbst, und seinem Bruder Meister Christian Hieronymus Kiewitz stützen. Im gleichen zwey Wagen Hauptstück im mittelsten Wohlischen Felde, so ebenmäßig zu den Herrn Käfke selbst, und dem Materialien Herrn Otto belegen, an den Chancierum und Bürger Herrn Otto Friedrich Kleven, für 123 Rthlr. 8 Gr. zum Erb- und Todten-Kauf. Termius ist seitlicher Verlassung, und Extradijung des Kaufstücks darüber, wird auf den zten Octob'r. c. anberaumt; in welchen sich zugleich Dienjungen, so ein jux coactandis, in hider vermeinen, melden, oder der Præclusion gehörigen müssen.

Als selligen David Stärmers, Bürgers und Tuchmachers Witwe Creditores, zu Gollnow auf ihre Begäflung dringen, und in derselben Befriedigung sonst nichts als das am Stargardischen Thor, auf der Wollweber-Straß nördl. an den Schiffer Engelbrech belegenes Eckhaus fürhaben, welches dhoero versteht, und mit der Tore subhastet werden soll, wo'll Termius auf den 17ten Juli, 14ten August, und 11ten Septemb'r. hiemt angesetzt; So wird solches hiemt fund gemacht, damit bietzungen, so dieses Haus kaufen wollen, sich des Morgens um 9 Uhr in Magistrat melden, und darauf bleiven, und gewarnt können, das solches dem Weißbischöflichen gegen prompte Bezahlung zugeschlagen werden soll. Creditores können sich alsdann auch, da die Liquidations-Termine an diese Tage auch angesetzt, zu Brichtung ihrer Fordernungen einfinden, weil sonst nachher keiner mehr gehört, sondern pr. ludet werden solle.

9. Personen so entlaufen.

Dem Publico wird diemlich öffentlich befandt gemacht, daß vor 14 Tagen ein Dragoner aus der Garde schen Guarnison, von des Herrn Hauptmann von Kotzwig-Equation, Nahmer's Lehwall ein Russe von Geburt, desertirt. Dieser Deserter hat nuc wenige Monath bey der Equation gestanden, ist ein Kerl von 5 Fuß 9 Zoll, camassit und stark, kurze Haare, und kleiderd Angestrich, welcher ein recht erfahner Schwinzmer ist, und tan gleich einer Oster sohe Fische in S. b. bechnu sind verschien, durch welches sein Schwimmen er auch seine Deserter nicht nur ausschickte, sondern soll sich auch hin und wieder als ein Ross Punkt angeben, und unter anderer Regimenter, gegen Spanien einiger Hand-Gelder, engagiert lassen, danckst aber sich wieder und Waifer weissen und davon schwimmen, soßlich ein in S. B. Blätter und gründledischer Kerl ist, seines Alters 5 bis 26 Jahr, welcher nur lediglich mit einem alten leinwandischen Kittel, ein Vaar dergleichen Wein-Kleider, und einen alten Outh, desertirte; Wosir das Publicum hiemt gewarnt, und besonders die respectve hohlpöbliche Regimenter ganz erachtet requiriert werden, diesen Erg-Bürtiger, wenn er sich wo engagiert hat, oder wo engagiert lassen möchte, sofort hochneigte arretiren, und an die Sachscche Guarnison beliebig transportieren zu lassen. Es wird auch dieser Wasset Vogel an der Sprache erlanzt, weil er wenig deutsch sprechen kan.

10. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Da die Cämmery zu Stolpe, zu Anlegung eines neuen Dorfes, und Nodung des dazu abgemessenen Orts, auch Ablieffung des Sees, ein Capital von 632 Rthlr. 8 Gr. benötigt; So hat sich Magistraten hebdurch erklindigen wollen, ob nicht jemand sich reis'baren möchte, gegen sicke Hypothek, und bündigste Ver sicherung, der Cämmery ein Capital von 632 Rthlr. 8 Gr. vorzustrecken; Wer solches willens, und seine Gelder auf Zinsen und Hypothek darzu hergeben will, beliebe solches schriftlich an den Magistrat zu Stolpe zu melden.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bevorstehenden Weihnachten kommt ein Capital von 1000 Rthlr. ein, welches sodann wieder aufgekehrt werden soll; Wer solches Capital benötiget, und völlige Sicherheit zu stellen vermag, wolle sich bey Zeiten bey dem Herrn Secretario Judicii Georg Wilhelm Löpern in Starauard bey Z. ten melden, welscher deshalb mehr Nachridt ertheilen wird. Wie denn auch bey demselben 100 Rthlr. dem Kaufschen Legato zugezög. Imgleichen 100 Rthlr. so der Gewandtschaffer Bild daselbst juständig bereit; Wenn sich nun jemand dazu finden sollte, und die geforderte Sicherheit bestell'n kan, wolle sich bey bemeldten Secretario Judicii Löpern melden, da ihm dann damit gedienet werden kan.

In Anseam liehen bey dem Armen-Hause, zum Hosotai genannt, 150 Rthlr. parat; Wer eine solche Anleihe seien Landbürden hinsen aufzunehmen willens, und hinlängliche Sicherheit darüber aufzustellen vermag, kan sib bey den Provisoris des selbst melben, als bey Heinrich Beckern, Altermann der Dresdner, oder auch bey Ch. Stoph Kobergen, Altermann der Luchmunder.

Es wird jedermann igitlich bedurft, und gemacht, das die Wormünden des Paruquenmachers Schmidten Kinder Eschbells-Gelder, so in 75 Rthlr. bestehen, auf sichere Hypothek auf Acker und Weizen aus han wollen; Wer lust dazu hat, kan sib bey denen Wormünden, als Herrn Peter Bernin, und dem Sattler David Schmidten in Cöslin gehörig melben.

Die 150 Rthlr. so beim Armen-Kasten zu Alten Stettin parat liegen, werden nochmals noisiert, und werden die Lißhader, so die gehörigen Praxlanda prälizieren können, sich deshalb bey denen Provisoris melben.

Die 200 Rthlr. so bey der St. Petri und Pauli Kirchen zu Alten Stettin zur Auseihe parat liegen, und davon wer reits einige maß in den vorigen Intelligenz-Blättern Erteihung gesetzten werden nochmals noisiert, und könnten Lebbabere sich deswegen bey den Herren Provisoris besiegeln können.

Es sind 300 Rthlr. Pupillen-Gelder bey die Kaufleute Elegnitz, jun. und Voss, gegen hinlängliche Sicherheit aufzuthun; so hemst überreit ist wird.

By den Cammer- und Kamikow-Kirchen an der Wessse, sind 400 Rthlr. vorräthiz; Wer eines solchen Capitalis benötigt, und sichere Hypothek usw. auch Consensum Constatu zu beschaffen im Stande ist, kan sib dieshalb bey dem Herrn Hauptmann von Rosenthal zu Kamikow melben.

12. Avertissements.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, das, da sich dieses Jahr wiederum elnige Elsel-Mass, in denen Königl. Hofsungen gezeigt, nach Vorsteir der Königl. Pommerischen Holz- und Mass-Ordnung, das Aufraufen der S. wie in den Königl. Städten und Städten, auch deren Eigenthümer, untersaget, und die Accisen- und Zoll-Cassa instruirt worden, vom zoten Septembr. c. an keine in der Provinz aufs gekaufte Salzwein passiren zu lassen, sondern die Schweißhändler anzuweisen, die gekaufte Salzweine entweder wieder in der Provinz zu verlassen, oder aber in dem nächsten Amte gehen zu lassen, und sodenn in die Königl. Mass-Hofnung zu treiben. Es hat sich dennoch ein jeder emmach zu achten, und für Schaden zu halten. Signatum Stettin den 2ten Augusti 1750.

Königl. We. v. pflichtige Pommerische Kriegs-, und Domänen-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wie Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hell. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Thurnfürst &c. &c. Hüzen Margaretha Elisabeth Siverts, oder derselben etwanigen Eben diemt zu wissen, wasz' statt, nachdem in dem Dreieckigen Concurs, wegen der in deposito sich annoch befinden Gelder, an die etwanige Creditore, unter 20ten Junii 1749. Edicatos versanisset und der Advo aus Fisco Schröder, da ist in angegesetzten Termino ebd. nicht gemeindet, diese Fordeing, welche in dem Vertrag Beide vom 10ten Januarii a. c. a 9 Rthlr. 16 Gr. nebst Eben ad alterum tantum nulli Judicato fol. 262. et 289. v. f. für etwigs erlangt, als bona vacans Fisco zu adjudicieren gebeten. Wir, welchen Provoicato dem Judicato vom 10ten Januarii c. genährt, nicht doctet, das die Insierung der, im soldem Judicato vererlaften Citation, in dem Intelligenz-Bogen geschehen, annoch novum Citationem Edicalem an euch erlangt haben. Eben und Iden ebd. dannach hemst außerweit erschlich, das he Margar. thia Elisabeth Siverts, oder dren etwanige Eben in einem Termino von drei Monaten, und zwar den zoten Octobr. a. c. vor Uff-rem Hofgericht hieflist unanfechtbar erscheinet, und auch in dieser Fordeing legitimiret, sub communio nonne, das ihr sonst alsdenn unschätzbar precludiret, und diese Fordeing Fisco adjudiciert werden soll. Zu dem Ende di' sic Edicato Citation nicht allein herstellt off'lich, angiekt wird n soll, sondern auch dem Fisco oblieget, folgje wörtlich in die Intelligenz-Bogen inserieren zu lassen. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 25ten July 1750.

(L.S.) B. H. v. Eichmann, Vice-President.

Von Gottes Gnaden, Wie Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hell. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Thurnfürst &c. &c. Geben des Walders Johann Friedrich Kohlheim zu Posen waldt Ehefrau, Charlotte Wilken hi-durch zu vernehmen, welcherzeit dein Ehemann, unter 4ten Junii a. c. 2. beg. Uns wider die Klage erhoben, das du, nachdem er kaum 14 Wochen mit mir in Ehestande gelebet, dich von demselben entfernet, und bereits zwei und ein halbes Jahr abwesend gewesen seist. Als es nur hierächst etlich erachtet, wie er deinen Aufenthalts nicht wisse; So haben dessen Geschäft in Eichholzung der Processe wider dich in punto malitiosa desertio deferrit: Solchemach Citare Wir die hier durch zum ersten, zweyten und drittentenmal, und also auch peremptorie, in Termino den 10ten Octobr. a. c. vor Unserer Regierung zu erschienen, und entweder in Person, oder durch einen genausamen Gesollmachers Kasten zu Recht beständige Ursachen anzuzeigen, warum du Kidern deinen Ehemann dich so verlassen, daß etwallicher, was in dieser Sacha wird erkannt werden, zugleich anzuhören: Da erscheinest nun o ee nicht,

nicht, so soll nichts destoweniger auf gebühlerliche docirte A.F. - und Revision dieses mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden soll, seiner Gelegenheit nach andern weitig vorehlichen zu dürfen. Signatum Stettin den 2ten Junii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

(L.S.) von Wachholz, Regierung-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wilt Friederich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hr. Rößl, Reichs-Erz-Cämmerer und Erzherzögl. c. c. Entblichenen vornen Besten Unseren lieben Schreuen, dem Geschlechte ders von Manteuffel, wie auch Peter Georg von Puttkamers Lehn's-Erben, und dessen beyden Brüdern, Michael Friederich, und Daniel Christian, denen von Puttkamern, wie auch andern, so an dem Guthe Clokow ein Lehn-Recht zu haben vermeinen, Unseren Gnath, und geben euch aus besgehendem abschwierlichen Supplicio sub A. mit uns hinc zu erheben, was uns allen der Pastor Bernhardi, nachdem er in Sache contra ut Gc. misere vor Puttkamer nicht allein seine Forderung ad Liquidem gebracht, und darauf Jura immisit erhalten, sondern aus der Ultimatum der vier Höfe in Clokow, wurde die Colonie Steuer, Reglin, Antres, Bandelin, und Daniel Brag hwohnen, wie das heiter liegende Protocolum actionis sub B. besages, eschriften, angezeigt, wie das es zu Erdacht se nnt Forderung sich gemäßigt set finde, die Lehn'sfolger ad relendum edicativer citaten zu lassen, mit allerunterthanigster Willte, daß Wie an eude gewohndes Edicatos zu ertheilen geruhet wachten. Wenn Wie nun die Supplicant Petri allers gnädig deferiret haben; So citaten und laden Wie auch hemist, und Kraft dieses Proclamatis, was von eins allhier zu Eßlin, das anderes zu Böllschw, und das dritte zu Polzin affigirt werden soll, daß Ihr min zu rechnen, eund, ob ihr das Guthe Clokow relatuere wollet, ob Aßta erkläret, und zu dem Ende eure daran habende Jura ceblehet, auch den 7ten Septemb. schierstommend vor Unserm Hofgerichte hieselbst, eind zum Verhörl unaußbleiblich gestellset, und allenfalls von denen obgedachten vier Hager Höfen, welche nach der aufzunommenden Taxe sub B. auf 2279 Rebs. zu stehn gekommen, daß Pratum Ultimatum sofort haart erlegest, mit ernstlichem Beschl. bey Zeiten einen advocaten zu zutzenhmen, und denselben mit genussamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch dasjenige, was Ihr etniederer Reliu ion hals her anguthungen haben möchtest, ante Terminu an die Hand zu geben, damit sofort finale Erdächtis erfolgen können, sub comminatione, daß Ihr sonst auf einer Russenbl. iben gänglich præcludires, und wegen eures an diesem Guthe Clokow etwa habenden Nähr- und Relativen-Rechtes, nicht weiter gehört werden sollet. Wornach Ihr euch zu achten. Signatum Eßlin den 2ten Junii 1750.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es hat bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung der Lieutenant von Loxstädt, zu Klein-Sabro, allerunterthanigst gebeeten, daß mit seiner verstorbenen Ehe-Gemahlin, gelobt en Gotte, erreichete Testamentum recipio um judicialiter publicitatem zu lassen. Wenn nun dageg. Terminus auf den 27ten Octbr. a. c. angesetzt werden, Supplicant aber den Aufenthalt ist seiner verstorbenen Freien nicht angetreten können, sondern berichtet, daß von väterlicher, des saligen Altmutter von Spree Seite, keine Freunde führanden, die Mutter aber eine gebürtige Hocken, und deren Bruder, der Caprice Joachim David Hact, und die Schwester Catharina Dorothea Haden, an den Hauptmann Bodissi verheirathet gewesen, wovon Weider und Schw. ster Kinder führanden; So werden selbige hemist samt und sonders citate, sich in Termino den 27ten Octbr. a. c. vor hiesiger Regierung durch aurgusam Gerollmächtigte zu gestellen, und die Publication des Testaments anzuhören. Signatum Stettin den 1sten Augusti 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem bey der Königl. Regierung der Colonel Schloß zu Woldo, im Amts Friederichswalde allers unerhört angesezt, daß dessen Ehe-Wib Juliania Gestilln, ihn bishäufig We se verlassen, und cyphisch erhalten, daß er bezw. Aufenthalt nicht wisse: So wird dieser sowohl hier u. d. als die albie in Preuß. und Greifswalder affigire Edicatos peremptio citate, in Termino den zoten Octbr. a. c. vor den hiesigen Königl. Regierung entweder in Person, oder per Mandatum zu erscheinen, die Ursachen der Entfernung anzugezeigen, oder zu gewährlichen, daß die Ehe getrennt, und Klagen frey gesetzen werden soll, sich andern weitig zu verh. præphant. Signatum Stettin den 17en Juli 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Als zu Pouffirung der Radung sowohl, als auch zum Anbau der neuen Dorff Gebäude, in dem Stettin bei Walde, Königl. Amts Nigewalde, annod viele Arbeit-Leute erforderi werden; So wird solches bedarf nochmahl öffentlich bestand gemadet, und können diejenige, welche es si haben durch Vor- und Nachraben Hollschlagen, aus d. bey dem Bau, sitz wos in v. reisen, sich fordern si entweder auf dem Königl. Amts allhier, oder bey den Kaufm. Herrn Guimin, als Radungs-Inspectori in d. M. b. von sellst melden, ellwo sie sofort in Arbeit gesetzet, auch dafür wöbentlich prompt auszuzahlen und betriedigkeit werden sollen.

Es soll des Schuster Johann Daniel Guntrows Creditorum Haus, in Termino den 9ten Septemb. bis h. p. den Maistrot in Politz gerichtlich vor- und abgeschlossen werden; Als weites der Ordnung gesäß, hemist not sicut wird.

P L A N

Einer in fünf Classen bestehenden Lotterie, so von Sr. Königl. Majestät zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin allergnädigst zugestanden worden.

Diese Lotterie bestehtet in 10000 Loosen und 8012 Gewinnen und Prämien.

Erste Classe à 6 Gr.		Zweyte Classe à 12 Gr.		Dritte Classe à 1 Thlr.	
Gewinst	Loose	Gewinst	Loose	Gewinst	Loose
1	200	1	400	1	600
1 ditto	200	1 ditto	300	1 ditto	400
1 ditto	100	2	200	2	200
1 ditto	50	2	100	3	125
2	26 Thlr.	52	50	5	100
6	15	90	25	8	50
12	12	144	15	22	25
24	8	192	10	24	16
40	4	160	8	49	10
100	2	200	5	85	5
212	1	212	2	200	3
600 Grey-Loose	300	600 Grey-Loose	600	600 Grey-Loose	900
1000 Gewinne	Thlr. 2000	1000 Gewinne	Thlr. 4000	1000 Gewinne	Thlr. 6000

Viertre Classe à 1 Thlr. 12 Gr.		Fünfte Classe à 2 Thlr. 12 Gr.	
Gewinst	Loose	Gewinst	Loose
1	800	1	5000
1 ditto	400	das Gainsche Haus	4000
1 ditto	200	1	2000
2	150 Thlr.	2	1000 Thlr.
5	100	3	500
8	50	4	200
18	40	5	100
24	25	30	50
36	15	40	25
104	10	100	15
200	5	1040	15
600 Grey-Loose	—	1000	25
1000 Gewinne	Thlr. 8000	1250	5
		2500	4
			10000
		4000 Gewinne	Thlr. 37250
		2 Pr. Erster und letzter Zug a 20 Thlr.	40
		2 Pr. vor und nach die 5000 a 40 Thlr.	80
		2 Pr. vor und nach dem Hause a 30 Thlr.	60
		2 Pr. vor und nach die 2000 a 15 Thlr.	30
		4 Pr. vor und nach die 1000 a 10 Thlr.	40
		4012 Gewinne und Prämien	Thlr. 37500

Einnahme.		Ausgabe.	
10000 Lose	6 Gr. I. Classe	1000 Lose in die	I. Classe
—	12 Gr. II. Classe	5000	Thlr. 2000
10000	—	10000	4000
—	1 Th. III. Classe	10000	6000
10000	—	10000	8000
20000	—	4012 Gewinne und Pr. in die V. Classe	37500
—	12 Gr. IV. Classe	—	
20000	—	—	
—	12 Gr. V. Classe	—	
20000	—	—	
9 Th. 18 Gr.	Thlr. 57500	8012 Gewinne und Prämien	Thlr. 57500

1.) Es wird sonder Zweifel die vortheilhaftre Einrichtung dieser Lotterie, bei allen Kennern eine vollkommene Approbation finden. 2.) Die aus dem Frankföischen Consistorio erwählten, und von Königl. Majestät confirmirten Directoren, sind der Herr Hof-Prediger von Perard, und Herr Jeanon Secrétaire, besagten Consistorii. 3.) Die Lotterie soll in Gegenwart des dazu von St. Admäl. Meilestät als herangädigt verordneten Commisarii des Herrn von Rapin, Regierungss. Krieges- und Domänen-Math, wie auch Director und Mäster der Frankföischen Colonie zu Stettin, gezogen werden. 4.) Die erste Classe derselben soll den 7ten December, a. c. bey Straße Dresdner Restitution des Einschess, die übrigen aber von 10 zu 10 Wochen, von dem Ablieungs-Tage des vorhergehenden Classe an zu rechnen, gezogen werden. 5.) Die 10000 Nummern sollen insgezammt in ein Rad gethan, und dagegen aus dem andern Rad die 1000. Preise dieser Classe gegen einander mit gehöriger Vorsichtseligkeit gezogen, mit deutlicher Stimme abgerufen, und zugleich auf geschrieben werden. Dernach kommen die 1000 Nummern, welche gegen Gewölfe und Grey-Hoove in der ersten Classe gezogen worden, wiederum in das Rad zur zweyten Classe, und wird es auch mit der dritten und vierthen gehalten, also das die 10000 Nummern durch alle fünf Classen erneuert werden, und mit spielen, wihin es möglich, daß eine einzige Nummer 5 Gewölfe erhalten könne. 6.) Vierzen Tage nach der Ziehung jeder Classe werden die Gewölfe derselben von densel. Collectoreis, bey welchen die Zettel genommen worden, aussgeschafft werden. 7.) Von jedem Gewinst uns. Premio wird zum Besten der Frankföischen Kirche zu Stettin, 10. von Hundert abgezogen. 8.) Das Gainsche Haus soll demjenigen, das das Bild habe, wodurch es gewinnen, frey, und ohne Abzug der 10 pro Cent beliefert werden. Es liegt dasselbe eben auf der breiten Straße, ist neu, massiv, nach heutiger Architektur gebauet, mit drei Ecken, in dem es zwei Ecken hat, die eine ist gegen das Berliner Thor über, und die andre in der Kuh-Straße, ist 128 Fuß lang, 69 Fuß breit, und besteht in 12 Stuben, 14 Kammern, vier schönen Kellern, davon 3. gewölbet sind, 2 Thore, grosse Flühr, guten Hofraum, und Stallung für 50 Pferde, tüchtige Böden &c. Dieses Haus ist durch die geschilderte Meister 3400 Rthlr. teuer, ob es gleich in der Lotterie, wieder den Gebrauch nur a 4000 Rthlr. gerechnet wird. 9.) Alle Zettel werden von denen Directoreis Herrn von Perard, und Herrn Jeanon, unterschrieben, und mit dem Siegel des Frankföischen Consistorii gestempfelt. 10.) Dijenigen welche Devisen auf ihre Zettel erwählen solten, werden ersucht, solche kurz, und in wohlausständigen Ausdrücken zu verfassen. 11.) Die Zettel dieser vortheilhaften Lotterie, werden in den vortheilhaftesten Städten Europa zu deformieren seyn. 12.) Die hiesige Collection ist dem Herrn Jeanon, und die Berliniste, den Herren Alexandre Fromery auf der Stedtbaue, Pierre Philippe gegen den Schloß über, und Jean Royer in der breiten Straße, von dem Consistorio aufzugezogen worden.

Als Abram Christian Hammelow, welches als Soldat von Amsterdam nach Ost-Indien ab, standhaft aber als Pümpermacher gefahren, vor einigen Jahren auf der Rückreise von Capo de bonne Esperance gesessen, und in dieser Verlassenschaft unter andern einer Nähmens Jacob Möhns, welcher dem Berichte nach, als Offizier in Königl. Preussischen Diensten stehen soll, und bereits in der Stettinschen Intelligenzeng. des Anno 1745. sub No. 45. 46. et 47. citirt worden, die nächste Ebbe mit seyn soll; So wird bestimdet Jacob Möhns, oder dessen Eltern himmit nochmahl, und zwar sub pena præclus citirt, falls sie an solcher Erbschaft mit Theil nehmen wollen, binnen 2 Monathe, entweder persönlich, oder durch einen genugsaamen Vollmächtigen sich bei dem Waisen-Gericht zu Greifswald zu melden, und sich zu solcher Erbschaft gebührend zu legitimiren. Datum Greifswald den 20en Augusti. 1750.

Verordnet: Waisen-Gericht hieselbst.

Nachdem eine Frauens. Person, Nähmens Regilia Samuels, aus Narroarden gehürt,wohnhaft in des seligen Herrn Senatori Salstroms Hause, unter der Königl. St. Marien Stifts-Kirchen-Jurisdiction belegen, sich den 10en Juli aus Melancholie selbst entlebet, und sich zu deren Verlassenschaft, wovon das Frauens-Gericht ein Inventarium auszufertigt, um selbige in Verwahrung genommen, noch niemand gemeldet, man aber in Erfahrung gethoum, daß die Entlebte noch eine lebend Schwester am Leben hat, deren Eigentumthalt unbefriedigt ist; Als wird solches hiermit gehörig notificirt, und werden alle Gerichte, Obrigkeitkeiten in der Provinz dientlich ersucht, Evidenzlaune einzustehen, so dieser Regilia Samuels Schwester, oder deren Kinder aufzufinden, damit an selbstaen die Verlassenschaft, nach vorhergeganger Legimation, könne extradict werden.

Königl. St. Marien-Stifts-Kirchen-Gericht zu Stettin.

Als der bei dem Königl. Amts Alten Stettin in Diensten gestandene Aquarius Scher, vor einiger Zeit verstorben, sich aber bis hieher in dessen Verlassenschaft, behelbend in Kleidern, Wäldes, etwas baaren Gelde, und einem Preciosi, niemand gemeldet hat, dem Amts auch unbekant ist, ob und an welchem Orte derselbe Amtsverantheide oder Eltern hinterlassen habe; So werden alle dienigen, so an dieser Verlassenschaft geäußerte Ansprache haben, dientlich citirt und vorgeladen, a. c. bis innen 9 Wochen, wovon drei für den ersten, drei für den andern, und drei für den dritten und letzten Termio, peremorire gerechnet werden, und zwar den 20en Octo. a. c. auf dem Königl. Amts-hause zu Stettin zu erscheinen, sich dieser Verlassenschaft gehörig zu legitimiren, oder ihre vorläufige daran habende Ansprücher anzuseigen, und zu rücksäcken, oder zu gewährlichen, daß sie hiernächst nicht weiter gehobt werden sollen.

Da zum Besten des Commerci und der Reisenden, die Einrichtung gemacht worden, daß vom 4ten Septembr. z. c. wöchentlich einmahl eine fahrende Post von Breslau nach Wien, über Neisse, Neustadt, Jägerndorf, Troppau, Olmütz, Brünn, und zwar jedesmal des Freitags Mittags um 12 Uhr abgehen, und von daher des Mittwochs früh wiederum eintreffen, auch mit der Berliner fahrenden Post correspondiren soll, mit welcher hin und zurück Personen, Güter und Päquer, mit eben solcher Sicherheit, wie auf den übrigen Königl. Posten, befördert werden können; für Commodität der Reisenden auch ein verdeckter Post-Wagen gebraucht werden soll; Als wird solches den Commercirenden, Reisenden, und überhaupt dem Publico, zu dessen Achtung und Wissenschaft, hiermit bekannt gemacht.

I3. Sub Tit. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

In denen letzten Tagen verwirchter Worte, ist hießt einer gewissen Herrschaft, sonder allen Menschen, eine seine Serviette, mit dem sogenannten Keld-Muster, abhanden gebracht worden, welche, über der Zeichnung in der Ecke, mit einer Krone ausgestattet ist; Eben dieselbe Herrschaft vermisse aus derselben Zeit, eine silberne dreipäckige Sabel, so im Stiel mit den Herrschaftlichen Wappen, und darüber eine Krone geschmückt; Beides mag in Erwegung aller Umstände durch Hauss-Diebe seyn entwendet worden; Wenn nun durch diesen, oder deren Heler, eines von beiden Städten über kurz oder lang, etwa zum Menschen, oder Werthen, irgendwo angebracht werden möchte, so werden sowohl die Stücke selbst, als die Ueberbringer, zugleich fest zu nehmen, und davon bey allhiesigen Grenz-Post-Amtre gefällige Nachdruck zu ertheilen erachtet; Es soll, wann auch nur von einem zuverlässige Nachricht erreichte wird, sofort ein sehr rasonabler Recompenz richtig bezahlet werden.

Brottaxe.

	Pfund	Koh	Qrt.
Gär 2. Pf. Semmel	1	9	2
3. Pf. ditto	1	14	3
Gär 3. Pf. süss Rogenbrod	1	2	1½
6. Pf. ditto	1	4	3
1. Gr. ditto	1	9	2
Gär 6. Pf. Haubackenbrod	2	14	1½
1. Gr. ditto	1	28	2½
2. Gr. ditto	1	25	1½

Biertare.

	Mtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinale braun und weiß Geschenbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
auf Bouteilles gelogen	1	7	
Welszbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
die Bouteille	1	7	

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Hammetfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	4

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 24ten bis den 30ten Augusti 1750.
 Schiffer Magnus Bostrom, nach Libau mit Tobak.
 Johann Birckmann, nach Libau mit Tobak.
 Christian Erengh, nach Klaipäa mit Ballast.
 Albert Sennens, nach Kiel, mit Bouhols.
 Hanzen Pieters, nach Amsterdam mit Glas.

Summa 5. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 24ten bis den 30ten Augusti 1750.
 Schiffer Jan Jacobsen, von Dragor ledig.
 Claus Gierßen, von Dragor ledig.
 Jan Jansen, von Dragor ledig.
 Gottfried Suhr von Königberg mit Hans.
 Michael Sprenger, von Copenhagen ledig.
 Jacob Zollas, von Copenhagen ledig.
 Martin Blauock, von Copenhagen ledig.
 Evald Ulcke, von Copenhagen ledig.
 Johann Küller, von Copenhagen ledig.
 Joachim Ohm, von Copenhagen ledig.
 Christian Köller, von Copenhagen ledig.
 Friedrich Platz, von Copenhagen ledig.
 Matthias Dumack, von Copenhagen ledig.
 Michael Fleck, von Copenhagen ledig.
 Joachim Kraude, von Copenhagen ledig.
 Michael Rosenow, von Copenhagen ledig.
 Joachim Schaut, von Copenhagen ledig.
 Paul Wagner, von Copenhagen ledig.
 Paul Wagner, von Copenhagen ledig.
 Peter Niedel, von Copenhagen ledig.
 Johann Wusche, von Copenhagen ledig.

Schiffer

- Gässer Michael Hagen, von Copenhagen ledig.
 21. Paul Wöhl, von Copenhagen ledig.
 22. Christian Hamm, von Copenhagen ledig.
 23. Friedrich Sprenger, von Copenhagen ledig.
 24. Johann Wegner, von Copenhagen ledig.
 25. Sigismund Schmidt, von Copenhagen ledig.
 26. Christiaan Reincke, von Copenhagen ledig.
 27. Johann Knipper, von Copenhagen ledig.
 28. Joachim Gudewitz, von Copenhagen ledig.
 29. Michael Maderow, von Copenhagen ledig.
 30. Friedrich Schröder von Bonn mit Südküter.
 31. Leendert Dorff, von Amsterdam mit Vollast.
 32. Menno Soedenhofer, von Amsterdam mit Vollast.
 33. Martin Kruth, von London mit Kreide.
 34. Christoph Schmidt, von Bourdeaux mit Wein.
 35. David Teßlaß, von Königsberg mit Ballast.
 36. Martin Wöhl, von Neukölln mit Steinholz.
 37. Paul Maderow, von Copenhagen ledig.
 38. Daniel Gellerstein, von Copenhagen ledig.
 39. Paul Klock, von Copenhagen ledig.
 40. Casper Bläser, von Copenhagen ledig.
 41. Friedrich Lange, von Copenhagen ledig.
 42. Daniel Knüppel, von Copenhagen ledig.
 43. Friedrich Timmermann, von Copenb. ledig.
 44. Friedrich Krempis, von Copenhagen ledig.
 45. Martin Zumack, von Copenhagen ledig.
 46. Jacob Havenstein, von Copenhagen ledig.

Summa 49. eingetommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 26ten Augusti bis den 1ten Sept. 1750.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 26ten Augusti
sind althier 222 Schiffe abgegangen.

- Num. 223. Engelbrecht Anden, dessen Schiff Her-
deniege, nach Copenhagen mit Klepholt.
 224. Martin Corpse, dessen Schiff Gidion, nach Mo-
rovia mit Ballast.
 225. Andreas Bodenhof, dessen Schiff Maria, nach
Copenhagen mit Klepholt.
 226. Gertzen Ockendorf, dessen Schiff Anna Elisa,
nach Copenhagen mit Klepholt.
 227. Michael Maglich, dessen Schiff Anna Doro-
thea, nach Copenhagen mit Steinkohlen.
 228. Friedrich Haack, dessen Schiff die Hoffnung, nach
Königsberg mit Salz.
 229. Johann Jakob Holt, dessen Schiff Maria, nach
Lübeck mit Holz.
 230. Johann Gantschow, dessen Schiff Johannes,
nach Lübeck mit Sobatz.

231. Friedrich Ranke, dessen Schiff die a Brüs-
ter, nach Kügentalde mit Ballast.
 232. Summa derer bis den 1ten Sept. althier ab-
gegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 26ten Augusti bis den 1ten Sept. 1750.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 26ten Augusti
sind althier 227 Schiffe angelommen.

- Num. 228. Peter Ahmussen, dessen Schiff die Frau
Engelborg, von Flensburg mit Traub und Grütz.
 229. Hans Christ. Erreboh, dessen Schiff Catharina,
nach Flensburg mit Traub.
 230. Michael Sonntag, dessen Schiff die Posnun,
von Wolgast mit Eisen.
 231. Ester Meiners, dessen Schiff der König von
Dennemark, von Flensburg mit Ballast.
 232. Johann Müller, dessen Schiff Sophia, von
Demmin mit Wachs.
 233. Gottfried Suhr, dessen Schiff Gottlieb und
Andreas von Königsberg mit Hede und Hans.
 234. Friedrich Bram, dessen Schiff Johanties, von
Großflott mit Steinkohlen.
 235. Friedrich Schröder, dessen Schiff die 2 Brüder,
von London mit Leif, Haged und Zinn.
 236. Henne Sedjen Wöhren, dessen Schiff Jungfer
Catharina, von Amsterdam mit Ballast.
 237. Martin Wöhl, dessen Schiff St. Peter, von Neu-
castel, mit Steinkohlen und Öl.
 238. David Teßlaß, dessen Schiff Anna Regina,
von Pillau mit Ballast.
 239. Martin Kruth, dessen Schiff die 2 Zwillinge,
von London mit Ballast.
 240. Christoph Schmidt, dessen Schiff der Kron-
Prinz von Preussen, von Bourdeaux mit Wein.
 240. Summa derer bis den 1ten Sept. althier an-
gelommenen Schiffs.

An Betriebe ist zur Stadt gefommen.

Vom 26ten Augusti bis den 1ten Sept. 1750.

		Winfels	Schiffel
Weizen	9	33.	4.
Rogggen	9	62.	9.
Gerste	9	10.	19.
Mehl	9	75.	
Haber	9	5.	19.
Erbsen	9	6.	22.
Dachweizen	9		
		Summa	193.
			25.

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 28ten Augusti bis den 4ten Septembr. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winz.	Moggen, der Winz.	Gerste, der Winz.	Malz, der Winz.	Haber, der Winz.	Erbfen, der Winz.	Budweiss, der Winz.	Hopfen, der Winz.
Zu									
Uelckens	—	25 R.	10 R.	8 R.	—	—	—	—	—
Dahn	—	20 R.	10 R.	9 R.	—	—	—	—	5 R.
Belgard	3 R. 88r.	30 R.	9 R.	9 R.	11 R.	7 R.	16 R.	20 R.	7 R.
Serwawde	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stolitz	—	36 R.	10 R.	9 R.	12 R.	8 R.	18 R.	8 R.	8 R.
Witow	—	31 R.	10 R.	—	10 R.	—	—	—	—
Gammie	—	32 R.	9 R.	—	10 R.	—	—	—	8 R.
Coldberg	3 R. 148.	26 R.	10 R.	9 R.	14 R.	7 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Edelin	—	32 R.	9 R.	—	—	6 R.	—	—	—
Edolin	3 R.	24 R.	10 R.	—	—	6 R.	—	—	—
Haber	—	nichts	eingesandt	—	12 R.	—	—	—	—
Damm	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Demmin	—	10 R.	9 R.	11 R.	12 R.	3 R.	9 R.	—	—
Hiddichow	—	24 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	—
Grenzenwalde	—	27 R.	9 R.	—	—	—	—	—	—
Gars	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 128.	24 R.	10 R.	—	—	—	—	—	—
Griffenberg	3 R. 168.	32 R.	9 R.	—	—	—	—	—	—
Grenzenhagen	—	24 R.	10 R.	9 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	—
Güldigow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	12 R.	9 R.	—	—	—	—
Jarmen	1 R. 168.	—	—	9 R.	8 R.	—	—	—	—
Kades	3 R. 188.	—	—	12 R.	10 R.	—	—	—	12 R.
Lauenburg	—	32 R.	10 R.	12 R.	6 R.	19 R.	—	—	—
Massow	—	22 R.	10 R.	11 R.	12 R.	10 R.	12 R.	—	—
Rausardt	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Neuwarw	—	30 R.	13 R.	10 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Watervalde	1 R. 208.	28 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	12 R.	7 R.
Wencun	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Plathe	—	30 R.	9 R.	8 R.	10 R.	7 R.	12 R.	—	—
Wolfs	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wolzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wris	14 R.	28 R.	10 R.	8 R.	—	6 R.	13 R.	—	8 R.
Wazebuhr	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Regenwalde	3 R. 88r.	24 R.	9 R.	9 R.	12 R.	7 R.	16 R.	16 R.	4 R.
Hüsenwalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Nummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	—	9 R.	8 R.	—	—	—	—
Starzard	4 R.	19 R.	9 R.	8 R. 128.	—	5 R. 128.	13 R.	10 R.	8 R.
Stepenitz	—	—	—	12 R.	—	12 R.	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 168.	22 R. 123 R.	10 R. 128.	9 R.	12 R.	7 R. 128.	12 R.	12 R.	7 R.
Stettin, Neu	3 R. 168.	24 R.	8 R.	—	11 R.	—	12 R.	—	12 R.
Stolp	3 R.	—	10 R.	7 R.	—	—	—	—	—
Tempelburg	3 R. 128.	24 R.	8 R.	—	—	—	—	—	8 R.
Trep v. D. Poaff.	3 R. 68r.	30 R.	10 R.	10 R.	10 R.	8 R.	15 R.	—	12 R.
Trept v. Poaff.	—	18 R.	10 R.	—	—	—	—	—	—
Uckerlande	—	—	26 R.	10 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—
Usedom	—	30 R.	10 R.	8 R.	—	—	—	—	—
Wangenit	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werden	—	21 R.	9 R.	9 R.	—	8 R.	11 R.	—	8 R.
Wollin	3 R. 208.	30 R.	9 R.	9 R.	10 R.	8 R.	14 R.	30 R.	8 R.
Zudan	—	22 R.	8 R.	9 R.	12 R.	—	12 R.	—	7 R.
Zanow	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.